



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#060
Datum: 28.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„BÜ „Büdericher Straße“ - Neuss - Umbau BÜ-Sicherungsanlage“

**in der Gemeinde Neuss
im Landkreis Rhein-Kreis Neuss**

Bahn-km 1,700 bis 1,800

der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten.....	8
A.4.5	Kampfmittel	8
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.7	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	11
A.9	Hinweise	11
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Variantenentscheidung	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.4	Immissionsschutz.....	18
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
B.4.6	Kampfmittel	18
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	18
B.4.8	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	19
B.5	Gesamtabwägung.....	19
B.6	Sofortige Vollziehung	20

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ „Büdericher Straße“ - Neuss - Umbau BÜ-Sicherungsanlage“ in der Gemeinde Neuss im Landkreis Rhein-Kreis Neuss, im Bahn-km 1,700 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Umbau des BÜ zu einem Fuß- und Radwegbahnübergang
- Ergänzung um Fuß-/Radwegschranken, Einbau von Schutzgeländern und Bodenindikatoren
- Herstellung eines neuen Fuß- und Radwegs im Kreuzungsbereich
- Rückbau nicht mehr benötigter Lichtzeichen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.09.2025, 17 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
2.3	Ersatzwegeplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.4	Fotodokumentation, Planungsstand: 09.09.2025, 5 Seiten	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 09.09.2025, 2 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 09.09.2025, 2 Seiten	nur zur Information
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	Streuwinkelplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Längsschnitt, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200/20	nur zur Information
7.5	Regelquerschnitt, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.6	Kreuzungsplan Straßenplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8	Leitungsbestandplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 09.09.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
10.1	BoVEK-Check, Planungsstand: 25.07.2025, 13 Seiten + Anlagen	nur zur Information
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 28.10.2025, 17 Seiten + Maßnahmenplan	festgestellt
12	Erfassung der Reptilien und Biotope, Planungsstand 09.09.2025, 31 Seiten + Anlagen	festgestellt
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 25.07.2025, 18 Seiten + Anlagen	festgestellt
13	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 25.07.2025, 35 Seiten + Anlagen	nur zur Information
14	Machbarkeitsstudie, Planungsstand: 09.09.2025, 17 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 09.00.2025, Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) vom 28.10.2025 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12) vom 25.07.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA Reptilienschutz
- 002_VA Umweltfachliche Bauüberwachung

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

A.4.2 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen lärmintensive Abbrucharbeiten und Stopfarbeiten in die Tagzeit gelegt werden.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten. Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.
6. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen

und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

7. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
9. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.5 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.
2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Vor Inanspruchnahme des Grundeigentums gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.
2. Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
4. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in

Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

5. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
6. Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über ihre Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere ihre Höhe und die Möglichkeit einer Entschädigung in geeignetem Ersatzland, einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22a AEG).
7. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zur Entwässerung und Kanalisationsanlagen

- Die Kanalisationsanlagen, insbesondere die Einstiegsschächte, sind auch während der Bauzeit jederzeit ungehindert zugänglich zu halten,
- Durch das Bauvorhaben dürfen die Kanalisationsanlagen in Ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden,
- Die im Bereich des geplanten Ausbaus vorhandenen Straßeneinläufe dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind während der Bauzeit, insbesondere vor Verschmutzung infolge der Baumaßnahme zu sichern,
- Je nach Lage der Schachtdeckel müssen evtl. Umarbeiten an den Kanalschächten erfolgen,
- Bei der Planung von Borden und taktilen Elementen ist die Lage der Schachtdeckel zu beachten.

Zur Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und anlagebezogener Umweltschutz

- Sollten im Zuge der baulichen Änderung Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG),
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).

- Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG),
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfall-fractionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen,
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofen-stückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofen-schlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung,
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten,
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

Zu den allgemein zu beachtenden Vorschriften beim Bau und Betrieb der Anlage:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage der Büdericher Straße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,700 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel in Neuss.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.09.2025, Az. T.016040932, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „BÜ „Büdericher Straße“ - Neuss - Umbau BÜ-Sicherungsanlage" beantragt.

Der Antrag ist am 18.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.10.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.10.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.11.2025, Az. 641pa/058-2025#060, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rhein-Kreis Neuss
2.	Bezirksregierung Düsseldorf
3.	Stadt Neuss

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rhein-Kreis Neuss Stellungnahme vom 28.01.2026, Az. 61.1-12-10-24/25
2.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 23.01.2026, Az. 25.17.01.01-13/17-25
3.	Stadt Neuss Stellungnahme vom 20.01.2026, Az. 61.4-PL

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben sind gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 04.12.2025 bis einschließlich 05.01.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Stellungnahme vom 23.12.2025, Az. NE 8-23.25 DB

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Bahnübergang „Büdericher Straße“ auf der Strecke 2534 Neuss – Düsseldorf-Oberkassel (Bahn-km 1,732), der derzeit durch eine Lichtzeichenanlage (Inbetriebnahme 2020) gesichert ist. Im Zuge der Erneuerung wurde durch den Fachbeauftragten und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Auflage erteilt, den Bahnübergang richtlinienkonform umzubauen.

Die Planung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Reduzierung von Konflikten mit dem Kraftfahrzeugverkehr. Daher wird der Bahnübergang künftig für den Kfz-Verkehr gesperrt und ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer genutzt.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin war berechtigt, sich für die gewählte Umsetzungsvariante zu entscheiden. Die durchgeführte Variantenuntersuchung genügt den Anforderungen, da die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer verkehrlichen, technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen untersucht, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. Varianten, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse als ungeeignet erwiesen, wurden nicht weiter vertieft betrachtet.

Im Rahmen der Vorplanung wurden folgende Varianten untersucht:

i. Variante 1

Diese Variante berücksichtigt den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw zwischen der „Xantener Straße“ und der Straße „Im Gleisdreieck“ (Rechts- und Linksabbieger). Zusätzlich wäre der Bahnübergang auch über die „Büdericher Straße“ für den Kfz-Verkehr nutzbar. Vorgesehen ist ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 1,50–1,75 m. Aufgrund der Schleppkurven ergibt sich eine erforderliche Fahrbahnbreite von ca. 7,95 m im Kreuzungsbereich. Die EÜ „Xantener Straße“ müsste mit einer lichten Breite von ca. 18 m hergestellt werden. Diese Variante ist aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der damit verbundenen Kosten sowie Eingriffe als nachteilig zu bewerten.

ii. Variante 2

Hier wird der Begegnungsfall Lkw/Lkw ausschließlich zwischen „Xantener Straße“ und „Im Gleisdreieck“ berücksichtigt. Die „Büdericher Straße“ dient nur noch dem

Fuß- und Radverkehr. Der Geh- und Radweg wird mit 2,50 m Breite innerhalb der EÜ geführt. Die Zufahrt zum Instandhalterparkplatz bleibt erhalten. Die EÜ kann mit einer lichten Breite von ca. 7,50 m hergestellt werden. Diese Variante stellt eine deutlich flächensparendere und wirtschaftlichere Lösung dar.

iii. Variante 3 / 3a

Diese Variante sieht eine Neupositionierung der EÜ „Xantener Straße“ mit zweispuriger Verkehrsführung vor. Sie ist jedoch mit zusätzlichem baulichem Aufwand und Eingriffen verbunden und bietet gegenüber Variante 2 keine entscheidenden Vorteile.

Variantenwahl

Bei allen Varianten wäre grundsätzlich ein Aufweitungsverlangen der Stadt möglich gewesen. Die Stadt Neuss hat jedoch mit Schreiben vom 25.04.2023 ausdrücklich kein Aufweitungsverlangen geäußert und der Sperrung für den Kfz-Verkehr zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund wurde eine überarbeitete Variante 2 als Vorzugsvariante gewählt. Diese umfasst den Entfall des Kfz-Verkehrs auf der „Büdericher Straße“, eine einspurige Unterführung des Kfz-Verkehrs im Bereich der EÜ „Xantener Straße“ sowie eine Aufweitung für einen sicheren Geh- und Radweg.

Die gewählte Variante stellt unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, der technischen Anforderungen sowie der Wirtschaftlichkeit eine ausgewogene und genehmigungsfähige Lösung dar.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Werden die Nebenbestimmungen unter A.4.1 beachtet, sind vor diesem Hintergrund keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens ersichtlich.

B.4.4 Immissionsschutz

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 dienen dementsprechend dem Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.6 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.5 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG hingegen nicht tangiert. Denn Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vorliegend sind lediglich zwei Flächen der Stadt Neuss mit einer Gesamtgröße vom 288 m² betroffen.

Vorliegend kann auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die einzelnen Flurstücke, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen

werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis verzeichnet und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

B.4.8 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt. Die Forderungen und Hinweise der TÖB sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen weder zwingende Rechtsvorschriften noch unüberwindbare öffentliche oder private Belange entgegen. Die umfassende Prüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den berührten Belangen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung überwiegt.

Das Vorhaben dient maßgeblich der Erhöhung der Verkehrssicherheit am Bahnübergang „Büdericher Straße“. Durch die zukünftige Sperrung für den Kraftfahrzeugverkehr, die Verlagerung und Umgestaltung des Übergangs sowie ergänzende Sicherungsmaßnahmen (u. a. Gehwegschranken, Zaunanlagen, Erdwall und Betonsperren) wird das Konfliktpotenzial zwischen Schienen-, Fuß-, Rad- und Straßenverkehr deutlich reduziert. Damit trägt das Vorhaben unmittelbar zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten bei.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Durch die gewählte Lösung werden insbesondere Flächeninanspruchnahmen und bauliche Eingriffe gegenüber anderen Varianten deutlich reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen von Eigentum und sonstigen Rechten Dritter sind gering und angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses hinzunehmen.

In der Gesamtschau überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Gründe – insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Umsetzung rechtlicher

Vorgaben sowie die wirtschaftlich und technisch optimierte Planung – die entgegenstehenden Belange deutlich.

Das Vorhaben erweist sich damit als gerechtfertigt und genehmigungsfähig und kann unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 28.04.2026

Az. 641pa/058-2025#060

EVH-Nr. 3545277

Im Auftrag

(Dienstsiegel)